

der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat.

Es liegen hierzu eine Anzahl Abänderungsanträge vor, von denen nur der des Abg. Banks eine Debatte hervorruft. Dieser will die Worte des §. 23. der Commissionsvorlage: „durch besondere Umstände“ ersetzen durch: „den vorliegenden Umständen nach“, und ebenso im Alinea 1. des §. 25. Der Antragsteller hebt hervor, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung am wirksamsten dem mit Recht so allgemein verurtheilten Institut der Strohmannen entgegenwirke.

Bei der Abstimmung werden die §§. 23. und 25. in der durch den Antrag Banks amendirten Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

Die Debatte wendet sich jetzt zu §. 24.: betreffend die Aufhebung des Zeugnißzwanges, der nach Vorschlag des Präsidenten bis nach Abstimmung über §. 25. zurückgestellt war.

Obwohl sich der Regierungskommissar v. Brauchitsch entschieden gegen die von der Commission beschlossene Aufhebung des Zeugnißzwanges ausspricht, wird bei der Abstimmung der §. 24. in der Commissionsfassung angenommen.

Sitzung vom 23. März.

§. 26. wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage genehmigt:

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

Der Abschnitt 5. (§§. 27—33.) handelt von der Beschlagnahme. Der §. 27. lautet in der Fassung der Commission:

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6. und 7. nicht entspricht oder den Vorschriften des §. 16. zuwider verbreitet wird; 2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 18. dieses Gesetzes erlassenen Verbote zuwidergehandelt wird; 3) wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des in §. 184. des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens begründet wird; 4) wenn in den Fällen des §. 15. die Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens oder Vergehens begründet.

Hierzu beantragen:

1) die Abg. v. Puttkamer-Lyck und v. Minnigerode die Streichung der Nr. 3. und 4. der Commissionsfassung und Wiederherstellung der Nr. 2. der Regierungsvorlage: „wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens oder Vergehens begründet.“

2) Abg. v. Kardorff und Genossen: a) die Nr. 3. so zu fassen: „wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des in §. 130. oder des in §. 184. des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens begründet wird“; b) als 3. a. einzuschalten: „wenn die Druckschrift die Aufforderung zu einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen enthält.“

3) Abg. Herz mit der Fortschrittspartei: den §. 27. auf folgende einfache Bestimmung zu reduciren: „Eine Beschlagnahme findet nur bei unzüchtigen Abbildungen und nur durch die zuständige richterliche Behörde statt.“

Die in der Commissionsfassung angezogenen Paragraphen des Pressegesetzes betreffen die Nennung des Druckers und Redacteurs (§§. 6. und 7.), ausländische verbotene Blätter (§. 17.), nachtheilige Mittheilungen in Kriegzeiten (§. 18.), Placate (§. 15.).

Die in dem Antrage v. Kardorff's angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thln. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. §. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder an schlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thln. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Abg. Herz:

Da meiner und meiner politischen Freunde Ansicht nach die Beschlagnahme nur erfolgen soll nach buchstäblichem Rechte, und der Polizei eine

solche Befugniß nicht eingeräumt werden kann, oder wenigstens auf das nothwendigste Maß beschränkt werden müßte, so haben wir sie nur auf die unzüchtigen Abbildungen beschränkt, weil ein Bild drastischer wirkt als die Schrift; diese Ausnahme besteht auch in England. Es wird nun immer gefragt: Wie kann es der Staat und die Regierung gestatten, daß zum Mord und Todtschlag und Brandlegung mittelst der Presse aufgefördert wird? Wer diese Möglichkeit von vornherein abschneiden will, der gebe die Pressfreiheit überhaupt auf; denn das ist eben ihr Wesen, daß sie jede Präventivmaßregel ausschließt.

Wenn eine berechtigte Kritik in Verleumdung ausartet oder den Charakter des Unerlaubten annimmt, läßt sich schwer beurtheilen, am allerwenigsten von einem einzelnen Polizeibeamten. Wie lange ist es denn her, daß diejenigen, die in Deutschland die preußische Spitze befüworteten, als staatsgefährlich bestraft wurden? Wenn früher, als Staat und Kirche noch auf gutem Fuße standen, Jemand über den Klerus so gesprochen hätte, wie jetzt die officöse Presse es täglich thut, so wäre entschieden gegen ihn eingeschritten worden. Die Ansichten wechseln mit den Zeiten. Die Beschlagnahme ist aber auch etwas Unnütziges; denn bis sie vollzogen ist, ist vielleicht schon der größte Theil der Auflage verbreitet. Aber die Wirkungen der Beschlagnahme schlagen auch häufig in das Gegentheil um. Die Nachricht von einer Confiscation erregt im Publicum immer eine Bewegung; das Publicum drängt sich danach, die Zeitung gelangt dann sogar in den Besitz Solcher, die das Blatt sonst gar nicht gelesen haben.

Das einzige Correctiv gegen die Ausschreitungen der Presse ist die Presse selbst. In England, Irland, Schottland, in den englischen Colonien, in Dänemark, Holland und in Scandinavien besteht die volle Pressfreiheit, und die Beschlagnahme ist allein den Gerichten überlassen, ohne daß es zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Der Deutsche, der im Genuße der ihm gewährten Freiheit maßvoller ist als Jemandeiner, wird jedenfalls sich keiner Ausschreitungen schuldig machen. Ich erinnere an ein geflügeltes Wort des Fürsten Bismarck, der vor einigen Jahren sagte: „Wir Norddeutschen sind den Süddeutschen viel zu liberal!“ Ich habe das bis jetzt noch nicht bemerkt. (Heiterkeit.) Aber ich glaube, daß gerade die Schaffung des gegenwärtigen Gesetzes Ihren Liberalismus in das vollste Licht setzen kann.

Abg. v. Puttkamer-Lyck:

Wir sind bereit, der Presse eine gesicherte Stellung im öffentlichen Rechtsleben zu gewähren, aber die Grenzen unserer Bereitwilligkeit sind durch die Vorschläge Ihrer Commission überschritten. Kein Staat kann der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften entbehren zur Aufrechterhaltung seiner Einrichtungen, am allerwenigsten in der jetzigen Zeit, wo die Fundamente seiner ganzen Ordnung von verschiedenen Seiten auf das gefährlichste angegriffen werden. Der eigentliche Kern des Commissionsvorschlages ist: wir erachten die vorläufige Beschlagnahme für nothwendig, aber ausführen wollen wir den Grundsatz beileibe nicht. In den letzten Tagen habe ich ein Blatt gelesen, welches den höchsten Vertreter der Gewalt mit einer wahrhaft wölfischen Wuth angreift und die Pariser Commune verherrlicht. Wenn das die Sprache der Blätter der letzten Zeit ist, welches wird die Sprache derselben sein, wenn die Wogen einmal hoch gehen? Ich halte die Beschlagnahme übrigens für eine Repressivmaßregel im eigensten Sinne des Wortes; es soll damit die Vollendung eines in der Ausführung begriffenen, schon in die Erscheinung tretenden Vergehens verhindert werden.

Abg. v. Treitschke:

Meine Herren, ich denke diese Frage wenig pathetisch zu behandeln. Wir Deutsche fangen Gott sei Dank an, von jener dicken Haut überwachsen zu werden, die freien Völkern eigenthümlich ist. Wir fangen an, mit einigem Gleichmuth den Gebrauch und Mißbrauch des freien Wortes zu betrachten, und ich habe mich längst gewöhnt, in der freien Presse eine Nothwendigkeit zu sehen, an der man heutzutage nicht mehr deuteln und nicht mehr abhandeln kann. Ich halte den Grundsatz, von dem die Commission ausging, für unbedingt richtig, den Grundsatz, daß die Presse privilegiert werden müsse der Criminalpolizei gegenüber. Man muß das Wort kurz und ehrlich aussprechen; das ist eine Begünstigung, eine Privilegierung der Presse, wenn die Criminalpolizei, welche überall sonst das Recht hat, die weitere Wirksamkeit begangener Verbrechen zu verhindern, dieses Recht nicht üben soll der Presse gegenüber. Diese Beschränkung aber der Criminalpolizei ist nothwendig, wenn der große Grundsatz der Pressfreiheit nicht zu Grunde gehen soll. Ich werde mich niemals davon überzeugen können, daß mit dem hingestellten nackten Grundsatz der unbedingten Beschlagnahme das freie Wort noch möglich sei. Und wenn der Herr Redner uns soeben das gedroht hat, daß wir durch die Verwerfung dieses Grundsatzes der Beschlagnahme im Allgemeinen das Gesetz selber zu Falle bringen könnten, dann meine Herren, sage ich: lassen Sie es uns doch darauf wagen! Wir wollen sehen, ob die Regierungen den Muth haben, einen Grundsatz, ohne den die freie Presse gar nicht möglich